



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 21 / 2005

21. Juli 2005

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Fachprüfungsordnung

für den
Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen"
an der Fachhochschule Aachen

vom 21. Juli 2005

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen"
an der Fachhochschule Aachen
vom 21. Juli 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 11.10.2000 (FH-Mitteilung Nr. 15/2000), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (FH-Mitteilung Nr. 18/2004) hat die Fachhochschule Aachen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Studiengang und Abschlussgrad	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Aufbau des Studiums	4
§ 4	Fachprüfungen	4
§ 5	Projekte	5
§ 6	Laborveranstaltungen	5
§ 7	Grundstudium	5
§ 8	Bachelor-Vorprüfung	5
§ 9	Hauptstudium	6
§ 10	Auslandssemester	7
§ 11	Freiversuch	7
§ 12	Wahlmodule	8
§ 13	Bachelor-Prüfung	8
§ 14	Bachelor-Arbeit	8
§ 15	Bachelor-Zeugnis, Gesamtnote	8
§ 16	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	8
Anlage 1	Regelprüfungstermine	9

§ 1

Studiengang und Abschlussgrad

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet den Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen" mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten an.

(2) In diesem Studiengang ist die Wahl zwischen den Studienrichtungen "Baubetrieb", "Konstruktiver Ingenieurbau", "Verkehrswesen" und "Wasser- und Abfallwirtschaft" möglich.

(3) Der Bachelor-Abschlussgrad ist der Bachelor of Engineering (BEng). Der Titel ist "Bachelor of Civil Engineering". Die Urkunde enthält die Angabe der Studienrichtung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit, die i. d. R. in einem Grund- und Fachpraktikum besteht.

(2) Das 12wöchige Grundpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie vermitteln. Dazu zählen folgende baugewerbliche Tätigkeiten:

Baugeräteführer, Beton- und Stahlbetonbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauer, Estrichleger, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Gleisbauer, Kanalbauer, Maurer, Rohrleitungsbauer, Straßenbauer, Stuckateur, Trockenbaumonteur, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zimmerer.

Ebenso werden Tätigkeiten als Metallbauer (Stahlbauer) anerkannt.

(3) Das 12wöchige Fachpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt einer Bauingenieurin bzw. eines Bauingenieurs vermitteln. Es kann sowohl auf der Baustelle als auch in einem technischen Büro einschließlich technischer Ämter abgeleistet werden und soll Tätigkeiten aus mindestens einem der folgenden Bereiche umfassen:

Massivbau (Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau), Stahlbau, Holzbau, Geotechnik, Straßen- und Gleisbau, Wasser- und Abfallwirtschaft. Ansonsten soll das Fachpraktikum nach Möglichkeit in einem Bereich abgeleistet werden, welcher der gewählten Studienrichtung entspricht.

(4) Als Grundpraktikum werden abgeschlossene Lehren als Vermessungstechniker, Dachdecker und Gerüstbauer anerkannt.

(5) Als Grund- und Fachpraktikum werden abgeschlossene Lehren des Baugewerbes und i.A. der Bauindustrie anerkannt. Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gelten die Praktika als erbracht.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium ist für alle Studienrichtungen gleich. Es beträgt zwei Regel-Semester und wird mit den Prüfungen des Grundstudiums abgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in die vier Studienrichtungen nach §1 (2). Es beträgt vier Regelsemester. Es wird mit den Prüfungen des Hauptstudiums und der Bachelor-Arbeit abgeschlossen.

§ 4

Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden. Die Zeitangabe von drei Zeitstunden bezieht sich auch auf integrierte Fachprüfungen und Fachprüfungen mit Teilprüfungen. Ersatzweise ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer möglich.

Bei Abweichung von der schriftlichen Form oder Abweichen vom zeitlichen Umfang legt dieses der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer oder den Prüferinnen bzw. Prüfern fest. Er gibt die geänderte Prüfungsform und -dauer mindestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode durch Aushang bekannt.

Findet die Fachprüfung in schriftlicher Form statt, so ist nach dem dritten gescheiterten Versuch eine mündliche Ergänzungsprüfung im Grund- und Hauptstudium möglich. Der Termin dieser mündlichen Prüfung ist mit der Klausur bekannt zu geben. Vor Anmeldung zum dritten Versuch einer bisher nicht bestanden Klausurfachprüfung ist die Teil-

nahme an einer individuellen Beratung, die durch den oder die betroffenen Lehrenden erfolgt, nachzuweisen.

(2) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

(3) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teil-Veranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(4) Bei einer integrierten Fachprüfung ergibt sich die Zahl der Prüferinnen/Prüfer aus der Zahl der beteiligten Fächer. Ihre Gewichtung ergibt sich aus ihrem Stundenumfang. In jedem Teilfach sind mindestens 25 % der erreichbaren Punkte erforderlich.

(5) Für die Fachprüfungen werden pro Jahr vier Prüfungsperioden angesetzt. Die Prüfungsperioden finden jeweils zu Anfang und Ende eines Semesters statt. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens zwei Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Teilprüfung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen innerhalb der selben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(7) Die Zulassung zu Prüfungen im Grundstudium ist unabhängig von Leistungsnachweisen und Teilnahmenachweisen. Zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums wird zugelassen, wer den ggf. zugehörigen und erforderlichen Leistungsnachweis bzw. Teilnahmenachweise erbracht hat. Wenn nur noch eine Fachprüfung und ein Teilnahmenachweis des Grundstudiums fehlen, darf bereits die erste Fachprüfung des Hauptstudiums abgelegt werden. Studierende im 3. Fachsemester dürfen in diesem Fall alle Fachprüfungen des 3. Fachsemesters laut Studienplan ablegen.

(8) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer bzw. entscheiden die Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(9) Organisatorische Fragen (wie z.B. Ort und Zeit der Prüfungen, Bekanntgabe der Noten für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen, befristete Termine für die Einsichtnahme in benotete Klausurarbeiten) regelt der Prüfungsausschuss nach

Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan und im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.

§ 5

Projekte

(1) Studienbegleitende Projekte können eine schriftliche Arbeit, ein Entwurf, ein Seminarvortrag oder Ähnliches sein. Ein Projekt kann aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil eines Projektes sein. Ein Projekt ist Teil der Lehrveranstaltungen und wird darin entsprechend aufbereitet und behandelt. In einer Reihe von Fächern wird die Anfertigung eines Projekts gefordert. Ein Projekt wird als unbenoteter Leistungsnachweis oder durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt. Diese Leistungsnachweise bzw. Teilnahmenachweise können Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung sein. Die Anlage 7 zur Studienordnung enthält die Liste der erforderlichen Projekte.

(2) Für ein Projekt benötigen Studierende, die den zugehörigen Lehrstoff weitgehend beherrschen, maximal 60 Stunden (2 Leistungspunkte). Die Lehrenden haben dafür zu sorgen, dass die studienbegleitenden Projekte rechtzeitig vor dem entsprechenden Regelprüfungstermin erbracht werden können.

§ 6

Laborveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer Reihe von Laborveranstaltungen ist verpflichtend. Für alle Studienrichtungen sind das die Labore der Fächer Baustofflehre, Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauphysik und Geotechnik. Für Studierende der Studienrichtung "Baubetrieb" betrifft dies zusätzlich das Fach Bauverfahrenstechnik I, für Studierende der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" das Fach Stahlbau I, für Studierende der Studienrichtung "Verkehrswesen" die Fächer Bahnanlagen, Städtisches Verkehrswesen, Straßenentwurf, für Studierende der Studienrichtung "Wasser- und Abfallwirtschaft" das Fach Wasserbau I.

(2) Die Laborveranstaltungen werden in den Lehrveranstaltungen der zugehörigen Fächer weitgehend vorbereitet. Sie sind in Anlage 6 der Studienordnung zusammengestellt. Jede Laborveranstaltung hat in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten. Ggf. findet das Labor in Teilen statt.

(3) Die aktive Teilnahme an den Laborveranstaltungen wird jeweils von den zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern durch ein unbenotetes

Testat auf der Laborkarte als Teilnahmenachweis bescheinigt.

§ 7

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst die Lehrveranstaltungen der folgenden Module, die jeweils durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden:

Modul	SWS	LP
Mathematik I / II	10	10
Technische Mechanik I / II	10	10
Baustofflehre	10	10
Baukonstruktion	10	10
Datenverarbeitung	8	10
Vermessungskunde	8	10

Die Leistungspunkte sind jeweils erreicht, wenn die Fachprüfung bestanden und die ggf. zugehörigen Projekte und die Labore bescheinigt sind. Näheres regelt die Studienordnung in ihren Anlagen.

Zusammen mit den zusätzlichen Lehrveranstaltungen (4 SWS) umfasst das Grundstudium 60 SWS und 60 Leistungspunkte.

(2) Diese Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein.

§ 8

Bachelor-Vorprüfung

(1) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen. Die Fachprüfungen der Module Mathematik I/II sowie Technische Mechanik I/II gliedern sich in je zwei Teilprüfungen.

(2) Die Fachprüfung des Moduls Datenverarbeitung besteht aus zwei Teilen, einer davon am Rechner. Die Prüfungsdauer am Rechner ist eine Zeitstunde, die Prüfungsdauer der Klausur zwei Stunden. Eine Anmeldung zu nur einem Teil dieser Fachprüfung ist unzulässig.

(3) Sind Grund- und Fachpraktikum abgeschlossen, alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden, ist die Teilnahme an allen geforderten Laborveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums und sind die Projekte des Grundstudiums bescheinigt, so ist die Bachelor-Vorprüfung bestanden.

(4) Über die erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 9

Hauptstudium

(1) Die 9 Module des Hauptstudiums, die durch je eine Fachprüfung abgeschlossen werden, sind unter Angabe von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten unten angegeben. Die Leistungspunkte werden jeweils vergeben, wenn die Fachprüfung bestanden und die ggf. zugehörigen Projekte und Labore bescheinigt sind.

Die mit *-Zeichen versehenen Module werden in 2 Teilprüfungen abgelegt. Näheres regelt die Studienordnung in ihren Anlagen.

– für die Studienrichtung “Baubetrieb”:

Modul	SWS	LP
Geotechnik I	8	10
Wahlmodul I* Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	8	10
Massivbauwerke	8	10
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	9	10
Grundlagen Verkehrswesen	9	10
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	9	10
Bauorganisation I	8	10
Bauverfahrenstechnik I	8	10
Kostenrechnung I	8	10

* Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen.

– für die Studienrichtung
“Konstruktiver Ingenieurbau”:

Modul	SWS	LP
Geotechnik I	8	10
Baustatik	8	10
Wahlmodul I* Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	8	10
Grundlagen Baubetrieb	9	10
Grundlagen Verkehrswesen	9	10
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	9	10
Massivbau I	8	10
Stahlbau I	8	10
Holzbau I	8	10

* Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen.

– für die Studienrichtung “Verkehrswesen”:

Modul	SWS	LP
Geotechnik I	8	10
Wahlmodul I* Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	8	10
Massivbauwerke	8	10
Grundlagen Baubetrieb	9	10
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	9	10
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	9	10
Schienenanlagen	8	10
Städtisches Verkehrswesen	8	10
Straßenentwurf	8	10

* Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen.

– für die Studienrichtung
“Wasser- und Abfallwirtschaft”:

Modul	SWS	LP
Geotechnik I	8	10
Wahlmodul I* Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	8	10
Massivbauwerke	8	10
Grundlagen Baubetrieb	9	10
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	9	10
Grundlagen Verkehrswesen	9	10
Abfallwirtschaft I	8	10
Siedlungswasserwirtschaft I	8	10
Wasserbau I	8	10

* Im Wahlmodul I sind zwei von drei Teilfächern zu wählen.

(2) In den nachfolgenden Modulen werden studienbegleitende Projekte durchgeführt. Die dazu gehörenden unbenoteten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung zur entsprechenden Fachprüfung. Sie sind für jede Studienrichtung wie folgt angegeben:

- für die Studienrichtung “Baubetrieb” :

Modul		Sem.
1	Kostenrechnung I	5.
2	Bauorganisation I	5.
3	Bauverfahrenstechnik I	5.

- für die Studienrichtung
“Konstruktiver Ingenieurbau”:

Modul		Sem.
1	Masssivbau I	5.
2	Stahlbau I	5.
3	Holzbau I	5.

- für die Studienrichtung “Verkehrswesen”:

Modul		Sem.
1	Bahnanlagen	5.
2	Städtisches Verkehrswesen I	5.
3	Straßenentwurf	5.

- für die Studienrichtung
“Wasser- und Abfallwirtschaft”:

Modul		Sem.
1	Abfallwirtschaft I	5.
2	Siedlungswasserwirtschaft I	5.
3	Wasserbau I	5.

(3) Zum Studienumfang des Hauptstudiums gehören auch Teilnahmenachweise für Projekte und Labore. Näheres regelt die Studienordnung in ihren Anlagen.

(4) Der Umfang des Lehrangebots im Hauptstudium beträgt 105 Leistungspunkte. Die Bachelor-Arbeit erbringt 15 Leistungspunkte.

§ 10

Auslandssemester

(1) Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung der ausländischen Hochschule bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Einem Antrag auf Zulassung eines Auslandssemesters ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Bachelor-Vorprüfung bestanden hat und die ausländische Hochschule zur Ableistung des Auslandssemesters gem. Absatz 1 geeignet und dazu bereit ist. Die Feststellung der Eignung einer ausländischen Hochschule obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Für die Betreuung der bzw. des Studierenden seitens des Fachbereiches während des Auslandssemesters wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Betreuung des Auslandssemesters seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Fachveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen, die zur Erlangung der im Ausland erworbenen Leistungspunkte führen.

(5) Der Antrag auf Anerkennung des Auslandssemesters und im Ausland erfolgreich abgelegter Prüfungen ist von der bzw. dem Studierenden zu stellen. Hierzu teilt die bzw. der Studierende - durch Vorlage entsprechender Nachweise - der Betreuerin bzw. dem Betreuer mit, an welchen Fachveranstaltungen mit welchem Umfang sie bzw. er teilgenommen und welche Prüfungen sie bzw. er erfolgreich absolviert hat.

(6) Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden im Bachelorzeugnis unter Angabe der jeweiligen Hochschule besonders gekennzeichnet.

§ 11

Freiversuch

(1) Die für den Freiversuch gültigen Regelprüfungstermine der betreffenden Fachprüfungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die eventuelle Inanspruchnahme der Regelungen des Freiversuches ist bei der zweiten Anmeldung zu der entsprechenden Fachprüfung kenntlich zu machen.

(2) Bei Freiversuchen von Fachprüfungen im Anschluss an ein Sommersemester ist die Anerkennung des zugehörigen studienbegleitenden Projekts Zulassungsvoraussetzung.

(3) Anträge auf Festsetzung eines von Abs. 1 abweichenden individuellen Regelprüfungstermins nach § 93 Abs. 1 bis 5 HG müssen Kandidatinnen bzw. Kandidaten spätestens mit der Anmeldung zur entsprechenden Fachprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragen. Solche Anträge können gleichzeitig für mehrere Fachprüfungen gestellt werden. Ihnen sind alle für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über derartige Anträge ent-

scheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 12

Wahlmodule

(1) Wahlmodule werden als zusätzliche Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 15 Leistungspunkten von den Studierenden frei – auch aus anderen Studiengängen – gewählt. Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen.

§ 13

Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus neun Fachprüfungen, drei unbenoteten Leistungsnachweisen für studienbegleitende Projekte der gewählten Studienrichtung, sowie der Bachelor-Arbeit (Thesis). Eine Fachprüfung gliedert sich gemäß § 9 Abs. 1 in je zwei Teilprüfungen. Weitere Projekte und Labore regelt die Studienordnung.

§ 14

Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit (Thesis) kann zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 26 RPO erfüllt, alle Fachprüfungen bis auf eine bestanden und alle Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise erbracht hat. Bei Fehlen der letzten Fachprüfung darf sich das Thema des Projektes schwerpunktmäßig nicht auf dieses Fach beziehen.

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt zwei Monate. In begründeten Fällen kann diese Zeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal einen Monat verlängert werden.

§ 15

Bachelor-Zeugnis, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden, alle nach der jeweiligen Studienrichtung vorgeschriebenen Labore bescheinigt, alle Teilnahmenachweise und alle Leistungsnachweise erbracht sind sowie die Bachelor-Arbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten für die Module des Hauptstudiums sowie der Bachelor-Arbeit gebildet.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung, die zum Grad Bachelor of Engineering führt, wird aus dem Mittel der Noten für die Module des Hauptstudiums und der Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 2 gebildet.

(4) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt.

§ 16

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ihr Bachelor-Studium ab Wintersemester 2003/2004 im ersten Studienfachsemester aufnehmen.

(2) Diese Fachprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(3) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 02.04.2003 und 15.12.2004 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 18.07.2005.

Aachen, den 21. Juli 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer

Regelprüfungstermine

für Fachprüfungen des Hauptstudiums im Studiengang "Bauingenieurwesen".

Studienfach	Regelprüfungstermin
Geotechnik I	bis Anfang 4. Semester
Massivbauwerke	bis Anfang 4. Semester
Wahlmodul I Baurecht und Bauwirtschaft, Bauphysik, Umwelttechnik	bis Anfang 4. Semester
Grundlagen Baubetrieb	bis Anfang 5. Semester
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	bis Anfang 5. Semester
Grundlagen Verkehrswesen	bis Anfang 5. Semester
Grundlagen Wasser - und Abfallwirtschaft	bis Anfang 5. Semester
Bauorganisation I	bis Anfang 6. Semester
Bauverfahrenstechnik I	bis Anfang 6. Semester
Kostenrechnung I	bis Anfang 6. Semester
Baustatik	bis Anfang 4. Semester
Massivbau I	bis Anfang 6. Semester
Stahlbau I	bis Anfang 6. Semester
Holzbau I	bis Anfang 6. Semester
Schienenanlagen	bis Anfang 6. Semester
Städtisches Verkehrswesen	bis Anfang 6. Semester
Straßenplanung	bis Anfang 6. Semester
Abfallwirtschaft I	bis Anfang 6. Semester
Siedlungswasserwirtschaft I	bis Anfang 6. Semester
Wasserbau I	bis Anfang 6. Semester